



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Klimaschutz



Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit  
und Verbraucherschutz



**Dr. Robert Habeck, MdB**  
Bundesminister

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37, 10115 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL [REDACTED]  
FAX [REDACTED]  
E-MAIL info@bmwk.bund.de

Chef des Bundeskanzleramtes

nachrichtlich:

Bundesministerinnen und Bundesminister

Chefin des Bundespräsidialamtes

Präsident des Bundesrechnungshofes

Chef des Presse- und Informationsamtes  
der Bundesregierung

Beauftragte der Bundesregierung für Kultur  
und Medien

**Steffi Lemke, MdB**  
Bundesministerin

HAUSANSCHRIFT Stresemannstraße 128-130, 10117 Berlin

TEL [REDACTED]  
FAX [REDACTED]  
E-MAIL maileingang@bmuv.bund.de

DATUM Berlin, 10. Oktober 2022

Az: [REDACTED]  
RefL.: [REDACTED]  
Bearb: [REDACTED]

**Kabinettsache**  
**Datenblatt Nr.: 20/09076**

**Entwurf eines Gesetzes zur Schaffung einer befristeten Einsatzreserve von  
Kernkraftwerken**

**hier: Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen für einen aus der Mitte des  
Deutschen Bundestages einzubringen Gesetzentwurf**

Anlagen: - 3 -

Anliegende Formulierungshilfe nebst Beschlussvorschlag sowie Sprechzettel für den Regierungssprecher übersenden wir mit der Bitte, die Zustimmung der Bundesregierung im Wege eines Umlaufverfahrens herbeizuführen.

Der völkerrechtswidrige Angriff Russlands auf die Ukraine hat die ohnehin angespannte Lage auf den Energiemärkten drastisch verschärft. Durch die zunächst drohende und später dann tatsächliche Unterbrechung der bis dato für die nationale

Energieversorgung zentralen russischen Erdgaslieferungen an Deutschland ist eine unvorhersehbare, außergewöhnliche und äußerst volatile Lage am Gasmarkt und in der Folge auch am Strommarkt entstanden. Insbesondere steht aufgrund der von Russland künstlich geschaffenen Knappheit wesentlich weniger Erdgas dem deutschen und europäischen Markt zur Verfügung. Hinzu kommt, dass sich aufgrund des verschleppten Ausbaus der Windkraft und der Stromnetze in Süddeutschland, der Dürre, des Niedrigwassers in den Flüssen und insbesondere des Ausfalls eines substantziellen Anteils der französischen Kernkraftwerke die Lage auf den Energiemärkten weiter verschärft hat. Aufgrund dieser Entwicklungen kommt es auch zu ansteigenden Stromtransiten und entsprechenden größeren Anforderungen an den Stromnetzbetrieb.

Um die Energieversorgungssicherheit in Deutschland zu gewährleisten, sind auch Maßnahmen erforderlich, die zur Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems im Winter 2022/2023 beitragen und gleichzeitig dafür sorgen, dass die Stromversorgung sichergestellt bleibt. Auf der Grundlage der Sonderanalyse der vier regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber für die Stromversorgung für den Winter 2022/23 („Stresstest“) wurde als ein Baustein hierfür der befristete Weiterbetrieb der Kernkraftwerke in Deutschland identifiziert.

Dabei muss der Beitrag der Kernenergie für die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems nach den Berechnungen des Stresstests und die Entscheidung zum Ausstieg aus der Kernenergie und damit verbundene Überlegungen abgewogen werden. Eingebracht wird daher eine neue bis zum 15. April 2023 befristete Einsatzreserve, die sowohl zeitlich als auch in ihrem Anwendungsbereich begrenzt ist.

Mit der Formulierungshilfe für ein Gesetz zur Schaffung einer Einsatzreserve von Kernkraftwerken werden das Atomgesetz und das Energiewirtschaftsgesetz geändert.

Die Änderungen des Atomgesetzes sind notwendig, um die Berechtigungen zum Leistungsbetrieb der Kernkraftwerke Isar 2 und Neckarwestheim 2 über den 31. Dezember 2022 hinaus und die festgelegten Reststrommengen zu ermöglichen. Angesichts des kurzen Zeitraums der Einsatzreserve wird auf das Erfordernis einer periodischen Sicherheitsüberprüfung verzichtet. Es wird zudem klargestellt, dass die Änderungen die Befugnisse der zuständigen atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden nicht berühren. Die Sicherheit der Anlagen wird auch im Rahmen der Einsatzreserve fortlaufend durch eine umfassende staatliche Aufsicht auf Grund des geltenden Rechts auf einem hohen Niveau sichergestellt.

In das Energiewirtschaftsgesetz werden Regelungen ergänzt, die Einsatzreserve im Einzelnen regeln. Während der Einsatzreserve wird, sofern die Voraussetzungen vorliegen, der Bedarf zum Einsatz der beiden Kraftwerke jeweils gesondert oder gemeinsam durch eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz mit Einspruchsrecht des Bundestages festgestellt werden. Dies ist jeweils nur einmal zulässig und zwar für das Kernkraftwerke Isar 2 bis spätestens 18. November 2022 und für das Kernkraftwerk Neckarwestheim 2 bis spätestens 2. Dezember 2022. Der dann zulässige Einsatz erfolgt freiwillig und am regulären Strommarkt zu den dann gültigen Bedingungen. Der Gesetzentwurf sieht daher vor, dass die Kernkraftreserveanlagen spätestens mit Ablauf der Einsatzreserve am 15. April 2023 endgültig den Leistungsbetrieb beenden.

Die Einsatzreserve wird vergütet, wenn ein Abruf nicht erfolgt oder ein Einsatz am Strommarkt die für die Einsatzreserve ursächlichen notwendigen Kosten nicht deckt. In diesen Fällen können die Kraftwerksbetreiber gegenüber der Bundesnetzagentur die Kosten abrechnen, die diese dann über die Netzentgelte erstattet. Erfolgt ein Abruf und erwirtschaften die Betreiber die jeweiligen Kosten, erfolgt keine Vergütung.

Die Ressortabstimmung soll heute – wie am Rande der letzten Kabinettsitzung zwischen dem Bundeskanzler, dem Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Bundesminister der Finanzen vereinbart – abgeschlossen und das

Umlaufverfahren heute eingeleitet werden. Dem Bundesministerium der Justiz wurde der Gesetzentwurf auch zur rechtsförmlichen und rechtssystematischen Prüfung übersandt (Rechtsprüfung gemäß § 46 Absatz 1 GGO). In Anbetracht des engen Zeitrahmens konnte die Rechtsprüfung nicht abgeschlossen werden. Aus Sicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz steht die noch nicht abgeschlossene Rechtsprüfung einer Kabinettbefassung nicht im Wege. Der Nationale Normenkontrollrat wurde beteiligt. Er hat keine Stellungnahme eingereicht.

Das Bundesministerium der Finanzen ist der Ansicht, dass über den Regelungsinhalt dieses Gesetzentwurfes hinaus weitere Schritte zur Versorgungssicherheit und Angebotsausweitung auch durch Kernkraftwerke unternommen werden müssen. Hierzu gehört eine Verlängerung des Leistungsbetriebs aller drei Kernkraftwerke bis Frühjahr 2024 sowie eine Verordnungsermächtigung zur Ermöglichung der Wiederaufnahme des Leistungsbetriebs für die Ende 2021 vom Netz gegangenen Kernkraftwerke.

Über diese Punkte konnte innerhalb der Ressortabstimmung keine Einigung erzielt werden. Um der Eilbedürftigkeit der zu gewährleistenden Energiesicherheit zu entsprechen, wird der Formulierungshilfe zu dem Gesetzentwurf dennoch zugestimmt. Über die aus Sicht des Bundesministeriums der Finanzen dringend gebotenen Ergänzungen sollte im Wege des parlamentarischen Verfahrens entschieden werden. Das Bundesministerium der Finanzen erwartet, dass diese Debatte auch innerhalb der Bundesregierung fortgesetzt wird.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Vier Abdrucke dieses Schreibens mit Anlagen sind beigelegt.